

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2015

Kundgemacht am 23. April 2015

www.ris.bka.gv.at

41. Verordnung: Landeskliniken-Gebühren-Verordnung 2015

41. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. April 2015 über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren und der Anstaltsgebühren für das Landeskrankenhaus Salzburg, die Christian-Doppler-Klinik und die Landeslinik St Veit (Landeskliniken-Gebühren-Verordnung 2015)

Auf Grund der §§ 60 Abs 1, 61 Abs 2, 64 Abs 1 und 3 und 77 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Landeskrankenhaus Salzburg - Universitätsklinikum der PMU

§ 1

(1) Die Leistungen des Landeskrankenhauses Salzburg - Universitätsklinikum der PMU sind gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch LKF-Gebühren abzugelten. Der zur Verrechnung gelangende, kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt beträgt 1,52 €.

(2) Bei der Berechnung der Anstaltsgebühren gemäß § 5 Abs 2 der Sondergebührenverordnung Landeskliniken ist anstelle der Pflegegebühren von einem täglichen Pflege-Grundbetrag von 889 € auszugehen.

Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU

§ 2

(1) Die Leistungen der Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU sind gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch Pflegegebühren abzugelten. Die tägliche Pflegegebühr wird mit Ausnahme der Pflegeabteilungen (Abs 2) in der kostendeckenden Höhe von 519 € festgelegt.

(2) Die Pflegegebühren in den Pflegeabteilungen der Christian-Doppler-Klinik - Universitätsklinikum der PMU werden in folgender Höhe festgelegt:

- | | |
|---|--------|
| 1. kostendeckende Pflegegebühr, soweit nicht die Z 2 oder 3 anzuwenden ist: | 399 €; |
| 2. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Tagesklinik: | 168 €; |
| 3. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Nachtklinik: | 76 €. |

Landeslinik St Veit im Pongau

§ 3

(1) Die Leistungen der Landeslinik St Veit im Pongau sind mit Ausnahme der Leistungen der Pflegeabteilungen (Abs 2) gemäß § 60 Abs 1 SKAG durch LKF-Gebühren abzugelten. Der zur Verrechnung gelangende, kostendeckende Eurowert je LKF-Punkt beträgt 1,46 €.

(2) Die Leistungen der Pflegeabteilungen der Landeslinik St Veit im Pongau werden durch tägliche Pflegegebühren abgegolten. Diese Pflegegebühren werden in folgender Höhe festgelegt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Pflegegebühr, soweit nicht Z 2 oder 3 anzuwenden sind: | 281 €; |
| 2. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Tagesklinik: | 196 €; |
| 3. Pflegegebühr bei Inanspruchnahme nur der Nachtklinik: | 165 €. |

Es wird festgestellt, dass die kostendeckende tägliche Pflegegebühr gemäß Z 1 281 € beträgt.

(3) Bei der Berechnung der Anstaltsgebühren gemäß § 5 Abs 2 der Sondergebührenverordnung Landeskliniken ist in jenen Abteilungen, deren Leistungen durch LKF-Punkte abgegolten werden, anstelle der Pflegegebühren von einem täglichen Pflege-Grundbetrag von 291 € auszugehen.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Sie ist auf Leistungen der Krankenanstalten anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2015 erbracht werden, und gilt gemäß § 64 Abs 1 SKAG bis zum Wirksamwerden einer Neufestsetzung der Pflegegebühren bzw Eurowerte.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Haslauer